



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 61

Freitag, 26. Juni

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Großheide, Ortsteil Berumerfehn..... 486

Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Aurich, Ortsteil Middels-Westerloog 486

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der „Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 3 'Am Hollander Weg'– 2. Änderung“ in einem Teilbereich 487

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von weiblichen und männlichen Katzen im Gebiet der Stadt Wiesmoor..... 488

Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 29.10.2014..... 489

Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung im Flecken Hage vom 08.12.2014 492

Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Halbemond vom 13.11.2014..... 494

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2017 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG..... 497

Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 20.11.2014..... 498

Erllass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebiets Nr. 0230 des Fleckens Marienhafte 500

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Aurich, 16.06.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

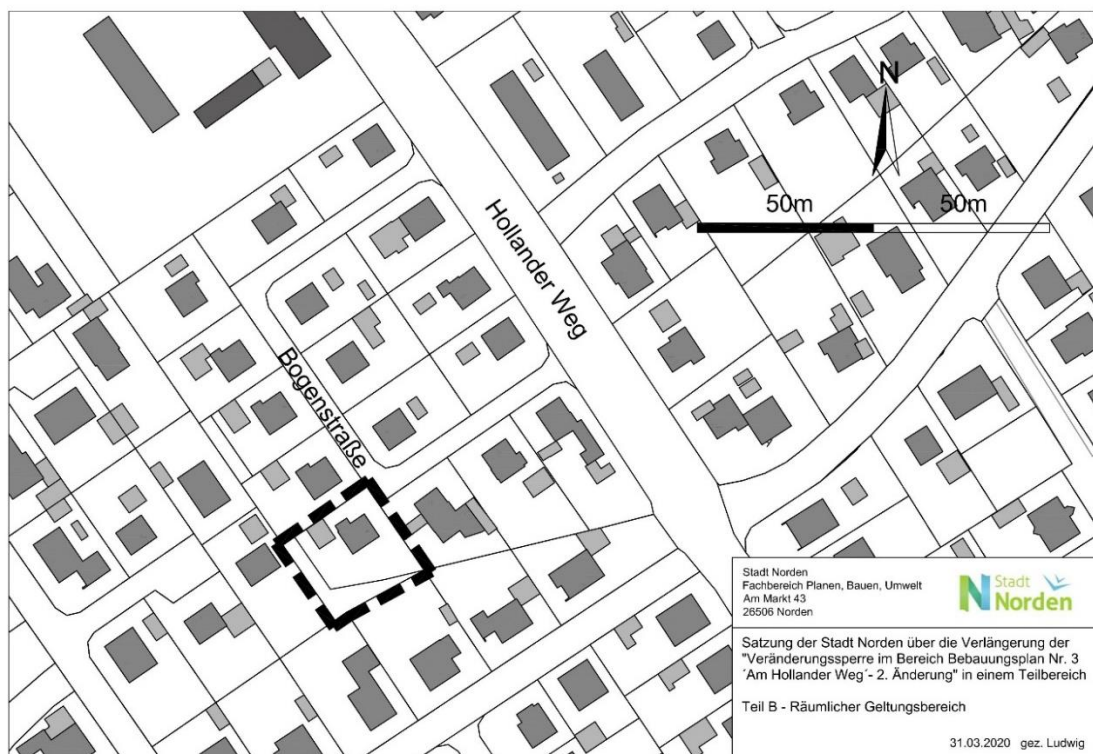
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der „Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 3 'Am Hollander Weg'– 2. Änderung“ in einem Teilbereich

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Hollander Weg“, 2. Änderung beschlossen. Ziel der Planung ist die Sicherung der historisch gewachsenen Struktur sowie die Ermöglichung maßvoller Verdichtungen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat am 26.06.2019 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, Am Hollander Weg“, 2. Änderung eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Zur weitergehenden Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am 09.06.2020 für einen Teilbereich die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre in einem Teilbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Verlängerung der Veränderungssperre in einem Teilbereich wird zu jedermanns Einsicht im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund der Corona-Krise ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Tel.-Nr. Herr Männel: 04931/923338; Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230. Vereinbart werden können Termine für den Zeitraum Mo – Do von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 26.06.2020 tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in einem Teilbereich in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 26.06.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Verordnung
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
von weiblichen und männlichen Katzen
im Gebiet der Stadt Wiesmoor**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 08.06.2020 für das Gebiet der Stadt Wiesmoor folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalter/Innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung frei zu bewegen, haben diese tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Registrierung mit Halterdaten ist bei einem Haustierregister vorzunehmen. Diese Vorgehensweise gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalter/In im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragsteller/In die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

**§ 2
Ausnahmen**

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt und nachgewiesen werden kann.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen nach § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahren nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch den Erlass einer neuen Verordnung ersetzt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Wiesmoor, den 09.06.2020

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 29.10.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVB1. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVB1. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. BGB1. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Berumbur vom 29.10.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Bodenrichtwert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfak-

tor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Wohnfläche des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).

- (2) Die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte finden entsprechende Anwendung. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist grundsätzlich der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorvorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Der festgestellte Bodenrichtwert wird für die Dauer von 3 Jahren festgeschrieben.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Mietwohnung	0,7
Mehrfamilienhaus, Mehrgeschosswohnungsbau, Eigentumswohnung, sonstige Wohnung	0,8
Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhäuser	0,9
Einfamilienhaus	1

- (7) Der Faktor für die Wohnfläche wird wie folgt bemessen:

Wohnfläche	Wertfaktor
bis 75 m ²	1
75,01 m ² - 100 m ²	0,9
100,01 m ² - 125 m ²	0,8
125,01 m ² - 150 m ²	0,7
150,01 m ² - 175 m ²	0,6
ab 175,01 m ²	0,5

2. § 4 erhält folgende Neufassung:

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 6,85 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3 und wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 6 (1) Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen.

4. § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
- b) Kurverwaltungen
- c) Sozialversicherungsträgern
- d) Finanzämtern
- e) Grundbuchämtern
- f) Katasterämtern
- g) Amtsgerichten (Handelsregister)
- h) andere Behörden
- i) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- j) Versorgungsunternehmen.

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Für das Steuerjahr 2020 wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich nach der Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.10.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 04.12.2018 ergebende Steuerhöhe beschränkt, sofern sich durch diese 2. Änderung eine höhere Steuer ergibt.

Berumbur, den 24.06.2020

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung im Flecken Hage vom 08.12.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVB1. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVB1. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. BGB1. S. 309) hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Flecken Hage vom 08.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Bodenrichtwert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Wohnfläche des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).
- (2) Die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte finden entsprechende Anwendung. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist grundsätzlich der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorvorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Der festgestellte Bodenrichtwert wird für die Dauer von 3 Jahren festgeschrieben.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Mietwohnung	0,7
Mehrfamilienhaus, Mehrgeschosswohnungsbau, Eigentumswohnung, sonstige Wohnung	0,8
Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus	0,9
Einfamilienhaus	1

(7) Der Faktor für die Wohnfläche wird wie folgt bemessen:

Wohnfläche	Wertfaktor
bis 75 m ²	1
75,01 m ² - 100 m ²	0,9
100,01 m ² - 125 m ²	0,8
125,01 m ² - 150 m ²	0,7
150,01 m ² - 175 m ²	0,6
ab 175,01 m ³	0,5

2. § 4 erhält folgende Neufassung:

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 5,95 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3 und wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 6 (1) Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen.

4. § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
- b) Kurverwaltungen
- c) Sozialversicherungsträgern
- d) Finanzämtern
- e) Grundbuchämtern
- f) Katasterämtern
- g) Amtsgerichten (Handelsregister)
- h) andere Behörden
- i) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- j) Versorgungsunternehmen.

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Für das Steuerjahr 2020 wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich nach der Zweitwohnungssteuersatzung vom 08.12.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29.11.2018 ergebende Steuerhöhe beschränkt, sofern sich durch diese 2. Änderung eine höhere Steuer ergibt.

Hage, den 15.06.2020

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Halbmond vom 13.11.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVB1. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVB1. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. BGB1. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Halbmond vom 13.11.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Bodenrichtwert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Wohnfläche des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).

- (2) Die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte finden entsprechende Anwendung. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist grundsätzlich der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorvorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Der festgestellte Bodenrichtwert wird für die Dauer von 3 Jahren festgeschrieben.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Mietwohnung	0,7
Mehrfamilienhaus, Mehrgeschosswohnungsbau, Eigentumswohnung, sonstige Wohnung	0,8
Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus	0,9
Einfamilienhaus	1

- (7) Der Faktor für die Wohnfläche wird wie folgt bemessen:

Wohnfläche	Wertfaktor
bis 75 m ²	1
75,01 m ² - 100 m ²	0,9
100,01 m ² - 125 m ²	0,8
125,01 m ² - 150 m ²	0,7
150,01 m ² - 175 m ²	0,6
ab 175,01 m ³	0,5

2. § 4 erhält folgende Neufassung:

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 13,25 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3 und wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 6 (1) Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen.

4. § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
- b) Kurverwaltungen
- c) Sozialversicherungsträgern
- d) Finanzämtern
- e) Grundbuchämtern
- f) Katasterämtern
- g) Amtsgerichten (Handelsregister)
- h) andere Behörden
- i) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- j) Versorgungsunternehmen.

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Für das Steuerjahr 2020 wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich nach der Zweitwohnungssteuersatzung vom 13.11.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.11.2018 ergebende Steuerhöhe beschränkt, sofern sich durch diese 2. Änderung eine höhere Steuer ergibt.

Halbmond, den 23.06.2020

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow
für das Haushaltsjahr 2017 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 27.02.2020 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2017

AKTIVA	2016	2017
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	658.910,19	663.592,38
2. Sachvermögen	48.019.500,14	49.527.426,53
3. Finanzvermögen	1.384.071,78	1.526.228,70
4. Liquide Mittel	303.441,52	2.719.659,04
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	24.841,18	23.917,59
Bilanzsumme Aktiva	50.390.764,81	54.460.824,24
PASSIVA	2016	2017
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	35.559.248,42	36.307.385,29
1.1 Basisreinvermögen	15.685.151,57	15.685.282,57
1.2 Rücklagen	1.507.287,75	2.379.866,07
1.3 Jahresergebnis	872.578,32	1.420.338,34
1.4 Sonderposten	17.494.230,78	16.821.898,31
2. Schulden	9.994.958,39	12.634.937,41
2.1 Geldschulden	9.674.911,37	12.249.259,32
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
2.1.3 Liquiditätskredite	9.674.911,37	12.249.259,32
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	217.259,15	275.365,20
2.4 Transferverbindlichkeiten	84.571,60	86.047,96
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	18.216,27	24.244,93
3. Rückstellungen	4.667.717,44	5.150.707,70
4. Passive Rechnungsabgrenzung	168.840,56	367.793,84
Bilanzsumme Passiva	50.390.764,81	54.460.824,24

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 07.07.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929/89-216 oder der E-Mail-Adresse abehrends@ihlow.de gebeten.

Ihlow, den 17.06.2020

Gemeinde Ihlow

Börgmann
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 20.11.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVB1. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVB1. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. BGB1. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lütetsburg vom 20.11.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Bodenrichtwert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Wohnfläche des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).
- (2) Die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte finden entsprechende Anwendung. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist grundsätzlich der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorvorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Der festgestellte Bodenrichtwert wird für die Dauer von 3 Jahren festgeschrieben.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Mietwohnung	0,7
Mehrfamilienhaus, Mehrgeschosswohnungsbau, Eigentumswohnung, sonstige Wohnung	0,8
Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhäuser	0,9
Einfamilienhaus	1

- (7) Der Faktor für die Wohnfläche wird wie folgt bemessen:

Wohnfläche	Wertfaktor
bis 75 m ²	1
75,01 m ² - 100 m ²	0,9
100,01 m ² - 125 m ²	0,8
125,01 m ² - 150 m ²	0,7
150,01 m ² - 175 m ²	0,6
ab 175,01 m ²	0,5

2. § 4 erhält folgende Neufassung:

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 7,0 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3 und wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 6 (1) Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen.

4. § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
- b) Kurverwaltungen
- c) Sozialversicherungsträgern
- d) Finanzämtern
- e) Grundbuchämtern
- f) Katasterämtern
- g) Amtsgerichten (Handelsregister)
- h) andere Behörden
- i) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- j) Versorgungsunternehmen.

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Für das Steuerjahr 2020 wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich nach der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.11.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20.11.2018 ergebende Steuerhöhe beschränkt, sofern sich durch diese 2. Änderung eine höhere Steuer ergibt.

Lütetsburg, den 18.06.2020

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebiets Nr. 0230 des Fleckens Marienhafe

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses des Fleckens Marienhafe am 20.06.2020 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Satzung

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets Nr. 0230 des Fleckens Marienhafe.

Präambel

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl.

S. 309) hat der Verwaltungsausschuss des Fleckens Marienhafte in seiner Sitzung am 20.06.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Marienhafte hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 beschlossen, westlich der „Burgstraße/Alter Postweg“ den Bebauungsplan Nr. 0230 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in § 2 bezeichnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil 2 der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belangen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführungen einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 zu sein, entgegen § 3

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchführt oder bauliche Anlagen beseitigt,
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht Genehmigung-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vornimmt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

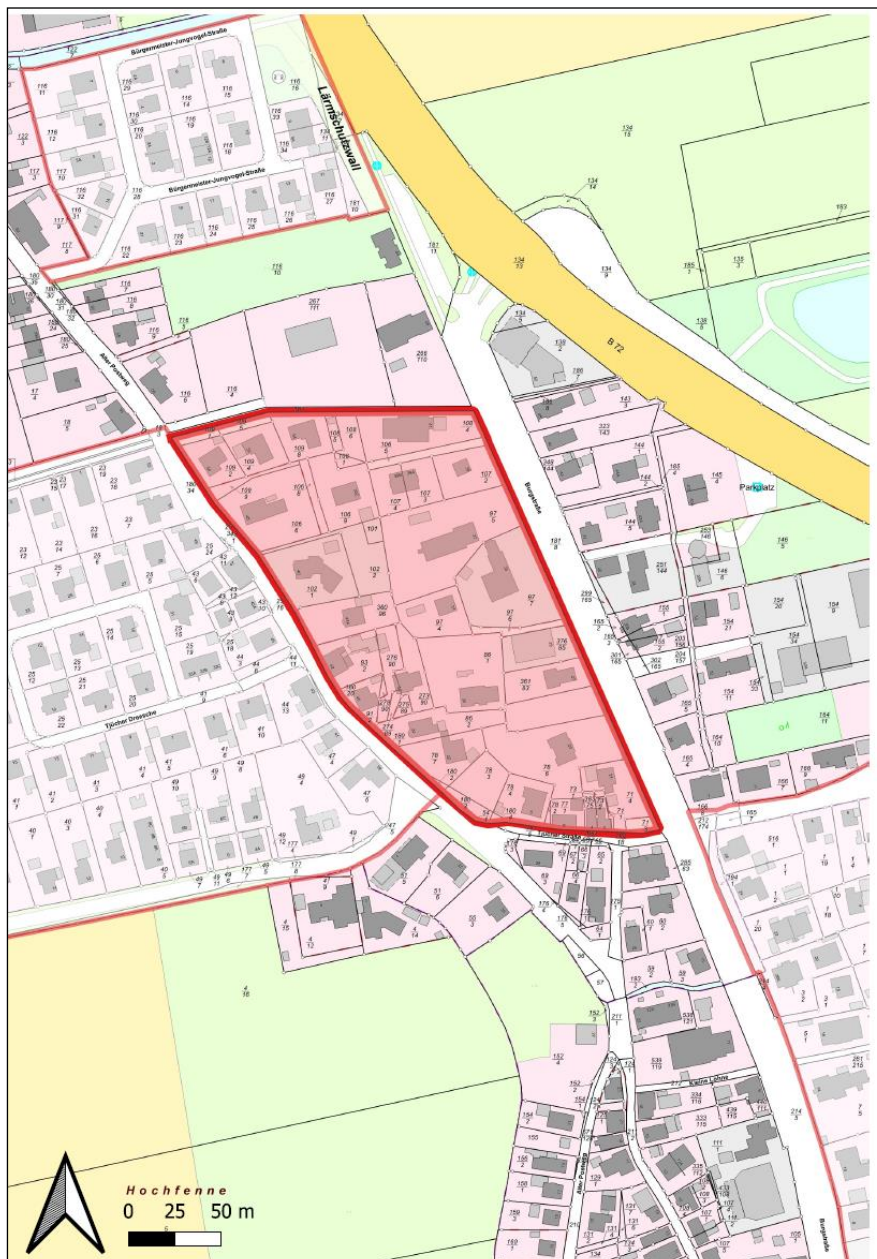
Marienhafe, den 20.06.2020

Flecken Marienhafe

Die Bürgermeisterin
Kappher-Gruß

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 0230 des Fleckens Marienhafe



Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafte geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Marienhafte, den 22.06.2020

Marienhafte

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.